

# KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG VERBRAUCHERGERECHT AUSGESTALTEN

Stellungnahme zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Wärmeplanungs-gesetz (WPGAG) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

5. August 2024

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. (VZ RLP) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ausführungsgesetzes zum Wärmeplanungsgesetz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

Der vorliegende Vorschlag ist nach Auffassung der VZ RLP grundsätzlich dazu geeignet, die regional sehr unterschiedlichen Potentiale für klimaneutrale Wärmeerzeugung bestmöglich zu realisieren. Damit werden die Voraussetzungen zur Steigerung des Anteils von fossilfrei erzeugter leitungsgebundener Wärme und zum Ausbau der Wärmenetze in RLP geschaffen, ohne die ein Gelingen der Wärmewende nicht möglich sein wird. Gleichzeitig müssen nach Auffassung der VZ RLP aber auch die Rahmenbedingungen für Wärmekund:innen verbessert werden. Nur mit möglichst großer Transparenz und Planungssicherheit kann die Akzeptanz bei den privaten Haushalten für die notwendige Wärmewende geschaffen werden.

- **Die VZ RLP begrüßt,**

- dass die planungsverantwortlichen Stellen (pvS) aus Kosten- und Effizienzgründen in kreis- und verbandsfreien Städten, in verbandsfreien Gemeinden und in Verbandsgemeinden angesiedelt sind,
- dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung durchgeführt werden kann,
- dass eine verkürzte oder eine vereinfachte Wärmeplanung als auch ein kompletter Verzicht möglich sind.

- **Die VZ RLP fordert,**

- dass spätestens nach Abschluss der Wärmeplanung standardisierte Informationsveranstaltungen zumindest auf Verbandsgemeindeebene stattfinden,
- dass die planungsverantwortlichen Stellen die betroffenen Bürger in den jeweiligen Plangebieten zeitnah und aktiv darüber informieren müssen, falls ein Ausbau eines Wasserstoffnetzes weder geplant noch zu erwarten ist,
- dass die Verbraucher:innen auch über den geplanten Um- oder Ausbau des regionalen Stromnetzes zeitnah informiert werden,
- dass die Runde der Teilnehmer bei umfassenden Beteiligungsverfahren erweitert wird,
- die Einrichtung einer landesweiten Wärmenetzkarte,
- den Ausschluss eines möglichen Anschluss- und Benutzungszwangs im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

## DIE POSITIONEN IM EINZELNEN

### ❖ **Standardisierte Informationsveranstaltungen**

Die Erfahrungen aus den öffentlichen Diskussionen rund um das Gebäudeenergiegesetz zeigen, dass nicht nur ein sorgfältiges Gesetzgebungsverfahren, sondern auch eine begleitende Kommunikationsstrategie entscheidend für die Akzeptanz in der Bevölkerung sind. Daher sollten über die im KWG genannten Beteiligungsverfahren hinaus auf Landesebene standardisierte Informationsformate und -veranstaltungen entwickelt werden. Diese Aufgabe der Entwicklung dieser Formate sollte der Energieagentur übertragen werden, die die Kommunen im Rahmen des Wärmeplanungsgesetzes unterstützend berät.

### ❖ **Ausschluss von Wasserstoffnetzen und verpflichtende aktive, zeitnahe Informationen darüber**

Die überwiegende Mehrheit der Experten ist sich darin einig, dass Wasserstoff zwar in Zukunft eine tragende Rolle in der Energieversorgung spielen wird. Der Einsatz wird sich jedoch aufgrund der in absehbarer Zeit nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mengen und den damit verbundenen hohen Preisen auf Bereiche reduzieren, in denen keine alternativen Energieträger verfügbar sind. Das bedeutet, dass Wasserstoff für die Beheizung von Gebäuden künftig so gut wie keine Rolle spielen wird. Um hier Hausbesitzern ein klares Signal zu geben, muss frühzeitig darüber informiert werden, wo keinesfalls mit dem Ausbau eines Wasserstoffnetzes zu rechnen ist – und zwar unabhängig davon, ob dort eine Wärmeversorgung existiert oder geplant ist. Damit wird bei der Entscheidung für eine neue Heizungsanlage klar, dass eine Investition etwa in eine Gasheizung, die technisch in der Lage ist, künftig zu hundert Prozent Wasserstoff als Energieträger zu verbrennen (H<sub>2</sub>-Ready), keine sinnvolle Option darstellt.

### ❖ **Information der Verbraucher:innen über den geplanten Um- oder Ausbau des regionalen Stromnetzes**

Im Zuge der Sektorenkopplung wird der Energieträger Strom künftig bei der Beheizung von Gebäuden vor allem dort eine wesentliche Rolle spielen, wo es keine zentralen Wärmelieferungen geben wird.

Die planungsverantwortliche Stelle (pvS) muss laut WPG u.a. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die sich innerhalb des beplanten Gebiets befinden, beteiligen. Beteiligen bedeutet hierbei erst einmal ein reiner verpflichtender Informationsaustausch. Liegen bereits Aus- oder Umbaupläne des Netzes seitens der Betreiber vor, muss dies der pvS mitgeteilt werden und diese Planungen sind bei der Erstellung eines Wärmeplans zu berücksichtigen. Nach §20 ist die pvS dann verpflichtet, eine „Umsetzungsstrategie mit von ihr unmittelbar selbst zu realisierenden Umsetzungsmaßnahmen“ zu entwickeln. Dabei kann sie Beteiligte in die Planung mit einbeziehen und ggf. Vereinbarungen mit Ihnen treffen, die zur Umsetzung dieser Strategie nötig sind.

Die Ergebnisse dieser Planungen sollten zeitnah veröffentlicht werden, um den Hausbesitzern die notwendige Sicherheit vor der Investitionsentscheidung für eine Wärmepumpe oder auch für ein Elektroauto zu geben.

### ❖ **Die Durchführung umfassender Beteiligungsverfahren bei der Umsetzung der Wärmepläne**

Bei der Umsetzung des jeweiligen Wärmeplans sollten neben den privaten Hausbesitzer:innen weitere institutionalisierte Nutzergruppen miteinbezogen werden, wie zum Beispiel Wohnungsbaugesellschaften sowie Hausbesitzer- und Mieterverbände. So kann mit einer möglichst breiten Beteiligung eine hohe Zustimmung der Aus- und Umbauvorhaben erreicht und die Teilhabe der privaten Verbraucher:innen an der der Energiewende verbessert werden. Gleichzeitig werden die im Beteiligungsprozess kommunizierten Informationen breiter wahrgenommen.

### ❖ **Die Einrichtung einer landesweiten Wärmenetzkarte**

Durch den Ausbau der Wärmenetze werden zunehmend mehr Verbraucher:innen vor die Entscheidung gestellt werden, ob für sie der Anschluss an ein Wärmenetz von Vorteil ist. Damit diese Verbraucher:innen eine gut informierte Entscheidung treffen können, braucht es ein Mindestmaß von Transparenz im Markt. Da Wärmeversorgungsunternehmen nicht unter die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) fallen, sind sie derzeit nur zu geringeren Datenlieferungen gegenüber staatlichen Stellen verpflichtet. Dementsprechend sind derzeit nur sehr wenige Daten zum Fernwärmemarkt verfügbar. Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sollen nun nach § 14 WPG und der Potentialanalyse nach § 15 WPG zukünftig eine Vielzahl an räumlich aufgelösten Daten erhoben werden. Die VZ RLP begrüßt dieses Vorgehen als einen wichtigen Schritt hin zu mehr Transparenz. Nach Auffassung der VZ RLP sollten jedoch über die Darstellung der im Wärmeplan genannten Informationen hinaus auch alle weiteren erfassten Daten der Wärmenetze veröffentlicht werden. Darüber hinaus fordert die VZ RLP, dass folgende Informationen zu den vorhandenen und künftigen Wärmenetzen erfasst und in einem landesweiten Wärmeplan veröffentlicht werden:

- Betreiber des Netzes
- allgemeine Verbraucherpreise
- prozentualer Anteil der eingesetzten Energieträger und der eingesetzten Wärmegewinnungstechnologien im Gesamtenergiemix
- Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe und Informationen über die im selben Zeitraum eingespeiste Gesamtwärmemenge
- allgemeine Versorgungsbedingungen

Mit diesen Daten sollten eine öffentlich einsehbare, Rheinland-Pfalz-weite Datenbank und eine Wärmenetzkarte erstellt werden, die einen wichtigen Beitrag zur Vergleichbarkeit leisten und damit zu mehr Transparenz für die Verbraucher:innen

führen können. Da ein Großteil dieser Daten bereits im Rahmen der schon geltenden Veröffentlichungspflichten erhoben wird, würde hierdurch kein großer zusätzlicher Aufwand für die Fernwärmebetreiber entstehen. Die Energieagentur sollte mit der Veröffentlichung beauftragt werden.

### ❖ Die Abschaffung des Anschluss- und Benutzungszwangs

Laut § 26 der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung können „...die Gemeinden bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Fernheizung, von Heizungsanlagen an bestimmte Energieversorgungseinrichtungen sowie den Anschluss an andere dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen vorschreiben. Sie können durch Satzung bei öffentlichem Bedürfnis auch die Benutzung dieser und anderer dem Gemeinwohl dienender Einrichtungen vorschreiben. ...“

Dies bedeutet, dass Eigentümer:innen in bestimmten Gebieten keine freie Wahl über das genutzte Heizsystem haben, sondern sich an ein vorhandenes Wärmenetz anschließen lassen müssen. Rechtlich begründet werden die ABZ entweder mit einem konkreten Grund, wie beispielsweise Klima- oder Umweltschutz, oder über ein allgemeines „öffentliches Bedürfnis“.

Die VZ RLP befürchtet, dass Kommunen die Ausweisung eines Gebiets als Wärmenetzgebiet nutzen, um dort einen ABZ zu erlassen. Diese potenzielle Entwicklung sieht die VZ RLP sehr kritisch. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei Wärmenetzen um unregulierte Monopole handelt und die Rechte von Wärmekund:innen gegenüber ihrem Versorger deutlich schwächer ausgeprägt sind als bei anderen Formen des Heizens, ist es aus Gründen des Verbraucherschutzes bedenklich, dass Menschen gezwungen werden könnten, sich in diese Vertragsverhältnisse zu begeben. Nach Ansicht der VZ RLP sollte die Möglichkeit der Kommunen einen ABZ einzuführen, gänzlich abgeschafft oder zumindest stark eingeschränkt werden. Bei bereits bestehenden Wärmenetzen mit ABZ, sollte Hausbesitzern die Möglichkeit des Umstiegs auf eine Wärmepumpe eingeräumt werden, solange das Wärmenetz noch nicht die Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energieträger erfüllt.

Wärmenetze sollten durch Nachhaltigkeit und wettbewerbsfähige Preise überzeugen und sich nicht auf einen behördlichen Zwang berufen können. Nur so schafft man Akzeptanz für die notwendige Wärmewende.

### Abschließende Perspektive

**Die kommunale Wärmeplanung muss zu einer kommunalen Energieverteil-Strategie weiterentwickelt werden, bei der die Versorgung mit Wärme, Strom, Gas und Wasserstoff übergreifend geplant wird – auch, damit der Einsatz knapper Energieressourcen koordiniert werden kann. Hierbei müssen die Privathaushalte frühzeitig einbezogen und informiert werden.**

*Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.  
Vorständin Heike Troue  
Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz  
Troue@vz-rlp.de bzw. Weinreuter@vz-rlp.de*